

## Einladung

**Gremium:** Rat - öffentlich  
**Sitzungstermin:** Montag, 13.12.2021, 17:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Mehrzweckhalle Feldbreite, Feldbreite 16, 26180 Rastede

Rastede, den 02.12.2021

### 1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

### Tagesordnung:

#### **Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 02.11.2021
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Ernennung eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes zum Ehrenratsmitglied  
Vorlage: 2021/190 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 6 Berufung stimmberechtigter Mitglieder in den Schulausschuss  
Vorlage: 2021/206 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 7 Antrag des Seniorenbeirats auf ständige Vertretung im Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen  
Vorlage: 2021/211 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 8 Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung  
Vorlage: 2021/189A Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 9 Kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung - Festsetzung Gebührensatz 2022  
Vorlage: 2021/176 Berichterstatterin: Frau Lamers

## Einladung

---

- TOP 10 Kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt - Festsetzung Gebührensatz 2022  
Vorlage: 2021/178 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 11 Kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2022  
Vorlage: 2021/180 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 12 Kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2022  
Vorlage: 2021/182 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 13 Kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensätze 2022  
Vorlage: 2021/184 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 14 Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung - Gebührensatzung 2022  
Vorlage: 2021/199 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 15 4. Änderung des Bebauungsplans 16 - Nethen  
Vorlage: 2021/138 Berichterstatter: Herr Kammer
- TOP 16 1. Änderung des Bebauungsplans 36 - Hahn-Lehmden  
Vorlage: 2021/139 Berichterstatter: Herr Kammer
- TOP 17 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 - Gewerbeflächen Moorweg  
Vorlage: 2021/088 Berichterstatter: Herr Kammer
- TOP 18 Luftqualität in Schulen und Kindertagesstätten - Antrag DIE LINKE  
Vorlage: 2021/212 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 19 Bericht des Bürgermeisters
- TOP 20 Einwohnerfragestunde
- TOP 21 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Krause  
Bürgermeister

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2021/190**

freigegeben am **28.10.2021**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

**Datum: 28.10.2021**

### **Ernennung eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes zum Ehrenratsmitglied**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	16.11.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2021	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Herrn Gerd Langhorst wird die Bezeichnung „Ehrenratsmitglied“ verliehen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit Beendigung der Wahlperiode am 31.10.2021 ist Herr Gerd Langhorst aus dem Gemeinderat der Gemeinde Rastede ausgeschieden.

Insgesamt hat Herr Langhorst von 1993 bis 2021, also insgesamt 28 Jahre, im Rat der Gemeinde Rastede mitgewirkt. Hiervon war er alleine 15 Jahre (2006 bis 2021) Mitglied im Verwaltungsausschuss. Außerdem war er von 1996 bis 2020 Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und von 2016 bis 2021 stellvertretender Bürgermeister.

Weitere Stationen von Herrn Langhorst sind die langjährigen Mitgliedschaften im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen (1993 bis 2020), im Kultur- und Sportausschuss (2016 bis 2017 sowie 2020 bis 2021) und im Finanz- und Wirtschaftsausschuss (1996 bis 2006 und 2011 bis 2021), den er 10 Jahre als Vorsitzender leitete.

Angesichts der Verdienste, die sich Herr Langhorst in seiner Tätigkeit als Ratsmitglied erworben hat, wird deshalb angeregt, ihm die Bezeichnung "Ehrenratsmitglied" zu verleihen.

Soweit dem Antrag zugestimmt werden würde, sollte die Verleihung im Rahmen der Ratssitzung am 13.12.2021 erfolgen.

Im Hinblick auf die bisherigen Verleihungen der Bezeichnung "Ehrenratsmitglied" würde der Rat seine Tradition fortsetzen. Auch die bisher mit dem Titel „Ehrenratsmitglied“ ausgezeichneten Ratsmitglieder (Herr Schlange, Frau von Essen, Herr Finkeisen und Herr von Essen) haben sich in der Regel durch eine über zwanzigjährige Mitgliedschaft im Rat sowie eine lang andauernde, mindestens fünfzehnjährige Berufung in den Verwaltungsausschuss und / oder eine besondere Funktionsübernahme (Bürgermeister / stellv. Bürgermeister / Fraktionsvorsitzender) ausgezeichnet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.

**Anlagen:**

Keine.

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2021/206**

freigegeben am **25.11.2021**

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

**Datum: 22.11.2021**

### **Berufung stimmberechtigter Mitglieder in den Schulausschuss**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.12.2021	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Herr Volker Kirmes, wohnhaft in Wiefelstede, wird als Elternvertreter in den Schulausschuss berufen.

Herr Sven Recker, wohnhaft in Rastede, wird als stellvertretender Elternvertreter in den Schulausschuss berufen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

In seiner Sitzung am 18.11.2021 hat sich der neu gewählte Gemeindeelternrat konstituiert. Als Vertreter der Elternschaft im Schulausschuss wurde Herr Volker Kirmes gewählt.

Stellvertretender Vertreter der Elternschaft für den Schulausschuss ist Herr Sven Recker.

Die Vorschläge des Gemeindeelternrates sind für den Schulträger gemäß § 110 Niedersächsisches Schulgesetz verbindlich.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

#### **Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.

**Anlagen:**

Keine.

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2021/211**

freigegeben am **01.12.2021**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Tenbrink, Karsten

**Datum: 29.11.2021**

### **Antrag des Seniorenbeirats auf ständige Vertretung im Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.12.2021	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Antrag auf ständige Vertretung eines Mitglieds des Vorstands des Seniorenbeirats der Gemeinde Rastede in einem weiteren Fachausschuss (hier: Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen) wird abgelehnt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit Schreiben vom 14.11.2021 stellt der Seniorenbeirat einen Antrag auf ständige Vertretung eines Mitglieds seines Vorstandes in einem weiteren Fachausschuss der Gemeinde Rastede (siehe Anlage). Neben dem Ausschuss für Generationen und Soziales begehrt der Seniorenbeirat eine ständige Vertretung gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG für den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen.

Begründet wird dieser Antrag damit, dass der Seniorenbeirat stärker und effektiver als bisher die Belange von älteren und behinderten Bürgerinnen und Bürgern vertreten und seine Erfahrungen durch beratende Mitwirkung insbesondere innerhalb der Zuständigkeiten des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen einbringen möchte.

Tatsächlich können die Belange einzelner Interessensgruppen in verschiedenen Fachausschüssen betroffen sein. Daraus allein ergibt sich jedoch keine Notwendigkeit für eine ständige Vertretung in allen infrage kommenden Ausschüssen, zumal eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Interessensgruppen vermieden werden sollte.

Stattdessen bestehen für den Seniorenbeirat ebenso wie für andere Interessensgruppen sowie Einzelpersonen unabhängig von einer solchen Vertretung diverse Möglichkeiten, sich aktiv am politischen Leben in der Gemeinde Rastede zu beteiligen.

Über das Ratsinformationssystem kann sich jede Bürgerin und jeder Bürger umfassend über bevorstehende öffentliche Beratungen und Entscheidungen in den Gremien des Gemeinderats informieren. Sowohl ausgehend als auch unabhängig davon besteht die Möglichkeit, sich mit individuellen Hinweisen, Anregungen oder Kritik an die Verwaltung und an Mitglieder des Gemeinderats zu wenden. Zudem sind in jeder öffentlichen Ausschuss- und Ratssitzung zwei Einwohnerfragestunden vorgesehen, in denen sich Interessierte zu Themen auf der jeweiligen Tagesordnung zu Wort melden können. Darüber hinaus gibt es gerade im Aufgabenfeld des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen häufig zusätzlich die Möglichkeit, im Rahmen öffentlicher Auslegungen mündliche oder schriftliche Anregungen vorzutragen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.

**Anlagen:**

Antrag des Seniorenbeirats der Gemeinde Rastede



## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2021/189A**

freigegeben am **09.12.2021**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

**Datum: 08.12.2021**

### **Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.12.2021	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die dritte Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über den Auslagen- und Aufwandsersatz sowie Verdienstausfallentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, sonstige nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige vom 18.02.2017 wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Im Rahmen der Vorbereitung des Ratsbeschlusses wurde vom Verwaltungsausschuss am 07.12.2021 ergänzend empfohlen, in § 13 „Erstattung der Kinderbetreuungskosten“ die Aufwendungen für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger mit aufzunehmen sowie eine Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden und die Ausschussvorsitzenden entsprechend der Regelung in der Stadt Westerstede in Höhe von 130 Euro beziehungsweise 75 Euro pro Sitzung zu zahlen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorlage 2021/189 verwiesen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die jährlichen Mehraufwendungen belaufen sich auf rund 9.500 Euro. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2022 zu berücksichtigen.

#### **Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.

## **Anlagen:**

1. Satzungsentwurf (Leseexemplar)
2. Vorlage 2021/189

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2021/176**

freigegeben am **11.11.2021**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

**Datum: 19.10.2021**

### **Kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung - Festsetzung Gebührensatz 2022**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.11.2021	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	07.12.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2021	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung wird für das Jahr 2022 auf 0,75 Euro je Quadratwurzeleinheit festgesetzt.

**Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeinde Rastede führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung durch. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

**Entwicklung der Aufwendungen**

	<b>2019 Ergebnis</b>	<b>2020 vorl. Ergebnis</b>	<b>2021 Nachkalkulation</b>	<b>2022 Kalkulation</b>
Reinigungskosten Fremdfirma	57.860,32 €	57.186,79 €	62.000,00 €	65.000,00 €
Kosten der Kehr- gutentsorgung Fremdfirma	35.803,07 €	36.215,96 €	30.360,00 €	36.000,00 €
Personalkosten Verwaltung	11.963,28 €	9.439,60 €	12.200,00 €	11.700,00 €
Regiekosten Verwaltung	13.647,87 €	12.376,73 €	14.900,00 €	17.000,00 €
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>119.274,54 €</b>	<b>115.219,08 €</b>	<b>119.460,00 €</b>	<b>129.700,00 €</b>

Im folgendem werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

#### Reinigungskosten Fremdfirma

Die kalkulierten Kosten für die Straßenreinigung durch eine Fremdfirma müssen gegenüber 2021 um 3.000 Euro erhöht werden.

#### Kosten der Kehrgutentsorgung Fremdfirma

Die Kosten für die Kehrgutentsorgung werden für 2022 auf dem Niveau der Jahre 2019 und 2020 kalkuliert. Die Kosten für die Entsorgung des Kehrgutes richten sich nach der Menge und dem Gewicht des anfallenden Kehrgutes.

#### Regiekosten Verwaltung

Insbesondere aufgrund höherer Personalkosten in den Regieprodukten steigen 2022 die Regiekosten um 2.100 Euro gegenüber 2021.

Insgesamt steigen die für 2022 kalkulierten Kosten gegenüber dem Vorjahr um rund 10.200 Euro.

#### Öffentliche Interessensquote

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 4 Niedersächsisches Straßengesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rastede ist von den ermittelten Gesamtaufwendungen eine gesetzlich festgeschriebene öffentliche Interessensquote in Höhe von 25% in Abzug zu bringen.

Aufwendungen gesamt	129.700,00 €
öffentliche Interessensquote – 25 %	32.425,00 €
<b>Gebührenrelevante Aufwendungen</b>	<b>97.275,00 €</b>

Unter Berücksichtigung dieser öffentlichen Interessensquote ergeben sich somit gebührenrelevante Kosten in Höhe von 97.275 Euro.

#### **Gebührensatz und Fortschreibung**

Grundlage des Maßstabes ist die Größe des Grundstücks in Quadratmetern, aus der dann die Quadratwurzel gezogen wird (Flächenmaßstab beziehungsweise Quadratwurzelmaßstab). Insgesamt wurden bei den für die Straßenreinigungsgebühr heranzuziehenden Grundstücken 127.518 Quadratwurzeleinheiten ermittelt, die in die Gebührekalkulation einfließen. Die zu berücksichtigenden Kosten werden durch die gesamten Quadratwurzeleinheiten geteilt, um so den Gebührensatz zu ermitteln.

Unter Berücksichtigung der gebührenrelevanten Kosten in Höhe von 97.275,00 Euro ergibt sich bei 127.518 Quadratwurzeleinheiten eine Gebühr in Höhe von 0,76 Euro je Einheit. Da sich jedoch zum 31.12.2021 ein fortzuschreibender Überschuss in Höhe von rund 1.200 Euro abzeichnet, wird dieser Überschuss bereits im Rahmen der Kalkulation für 2022 berücksichtigt und die Gebühr auf 0,75 Euro je Einheit festgesetzt. Daraus folgt ein zu erwartendes Gebührenaufkommen in Höhe von 95.630 Euro.

Für 2022 wird im Ergebnis ein Defizit in Höhe von 1.645 Euro kalkuliert, womit sich im Rahmen der Kalkulation für 2022 ein fortgeschriebenes Defizit von 403,51 Euro ergibt.

	<b>2019 Ergebnis</b>	<b>2020 vorl. Ergebnis</b>	<b>2021 Nachkalkulation</b>	<b>2022 Kalkulation</b>
Gebührenrelevante Aufwendungen	89.455,91 €	86.414,30 €	89.595,00 €	97.275,00 €
Erträge	74.652,90 €	93.910,32 €	97.650,00 €	95.630,00 €
Überschuss/ Defizit (-)	-14.803,01 €	7.496,02 €	6.405,00 €	-1.645,00 €
Fortschreibung	<b>-12.659,53 €</b>	<b>-5.163,51 €</b>	<b>1.241,49 €</b>	<b>-403,51 €</b>

### Gebührenfestsetzung 2022

Für das Jahr 2022 wird vorgeschlagen, die Gebühr für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung auf 0,75 Euro je Quadratwurzeleinheit (bisher 0,74 Euro) festzusetzen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

### Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

### Anlagen:

Keine.

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2021/178**

freigegeben am **11.11.2021**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

**Datum: 19.10.2021**

### **Kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt - Festsetzung Gebührensatz 2022**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.11.2021	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	07.12.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2021	Rat

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gebührensatz für Marktstandgelder wird für 2022 auf 1,70 Euro pro laufenden Meter festgesetzt.

### **Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung „Wochenmarkt“. Für die Teilnahme am Wochenmarkt werden auf der Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind. Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2022 sind das Ergebnis 2019, das vorläufige Ergebnis 2020, die Nachkalkulation 2021 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2022.

### **Entwicklung der Aufwendungen**

	<b>Ergebnis 2019</b>	<b>vorläufiges Ergebnis 2020</b>	<b>Nach- kalkulation 2021</b>	<b>Kalkulation 2022</b>
Frischwasser	1,80 €	1,80 €	1,80 €	2,00 €
Stromkosten	1.874,00 €	2.048,31 €	2.100,00 €	2.100,00 €
Personalkosten Verwaltung	6.133,13 €	6.287,36 €	6.000,00 €	6.000,00 €
Regiekosten Verwaltung	12.612,32 €	12.080,17 €	15.570,00 €	16.300,00 €
Abschreibungen	857,00 €	858,00 €	857,00 €	858,00 €
Kalkulatorische Zinsen	161,50 €	37,53 €	21,00 €	12,00 €
WC Marktplatz / öffentliche Toilette	1.138,06 €	876,71 €	1.000,00 €	1.000,00 €
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>22.777,81 €</b>	<b>22.189,88 €</b>	<b>25.549,80 €</b>	<b>26.272,00 €</b>

Die kalkulierten Aufwendungen für 2022 befinden sich rund 700 Euro über dem Ansatz des Jahres 2021. Erläuterungen zu einzelnen Aufwandspositionen:

#### Regiekosten Verwaltung

Wie der vorangestellten Tabelle entnommen werden kann, ist bei den Regiekosten in der Planung für 2022 insgesamt von höheren Aufwendungen auszugehen (u. a. insgesamt steigende Personalaufwendungen), sodass die Regiekosten gegenüber dem Vorjahr 2021 um 730 Euro höher kalkuliert werden müssen.

#### Abschreibungen / kalkulatorische Zinsen

Für den Stromverteilungskasten auf dem Wochenmarkt sind Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen zu berücksichtigen. Der kalkulatorische Zinssatz wird für 2022 auf 0,21 % festgelegt. Die übrigen Aufwandspositionen bewegen sich auch 2021 auf dem Niveau der Vorjahre.

### Entwicklung der Erträge

	<b>Ergebnis 2019</b>	<b>vorläufiges Ergebnis 2020</b>	<b>Nach- kalkulation 2021</b>	<b>Kalkulation 2022</b>
Benutzungsgebühren	18.609,90 €	18.072,80 €	18.400,00 €	18.400,00 €
Erstattung Stromkosten	1.874,00 €	2.048,31 €	2.100,00 €	2.100,00 €
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>20.483,90 €</b>	<b>20.121,11 €</b>	<b>20.500,00 €</b>	<b>20.500,00 €</b>

Unter erneuter Berücksichtigung eines Gebührensatzes in Höhe von 1,70 Euro ergeben sich in der Kalkulation für 2022 Benutzungsgebühren in Höhe von 18.400 Euro. Hinzu gerechnet werden die Erstattungen der Stromkosten in Höhe von 2.100 Euro, die sich nach der Höhe der Stromaufwendungen richten. Unter diesen Annahmen ist mit Einnahmen in Höhe von insgesamt 20.500 Euro zu rechnen.

### Ergebnis der Kalkulation und Entwicklung/Fortschreibung

Im Rahmen der Festsetzung der Gebühr für das Jahr 2020 wurde sich dafür ausgesprochen, künftig auf die Berücksichtigung einer öffentlichen Interessensquote zu verzichten.

Bei Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge ergibt sich ein Defizit von 5.772 Euro. Dieses Defizit kann nicht mehr durch den fortzuschreibenden Überschuss (voraussichtlicher Stand zum 31.12.2021 = 3.214,62 Euro) ausgeglichen werden. Da jedoch eine höhere Gebühr insbesondere auf die voraussichtlich steigenden Regiekosten ab 2021 zurückzuführen ist und eine tatsächliche Steigerung der Regiekosten im Ergebnis noch nicht feststeht, sollte für 2022 erneut eine Gebühr von 1,70 Euro erhoben werden.

<b>Jahr</b>	<b>Aufwendungen</b>	<b>öffentliche Interessens- quote</b>	<b>relevante Aufwen- dungen</b>	<b>Erträge</b>	<b>Überschuss/ Defizit (-)</b>	<b>Fort- schreibung</b>
2019	22.777,81 €	2.277,78 €	20.500,03 €	20.483,90 €	-16,13 €	10.333,19 €
2020	22.189,88 €	0,00 €	22.189,88 €	20.121,11 €	-2.068,77 €	8.264,42 €
2021	25.549,80 €	0,00 €	25.549,80 €	20.500,00 €	-5.049,80 €	3.214,62 €
2022	26.272,00 €	0,00 €	26.272,00 €	20.500,00 €	-5.772,00 €	-2.557,38 €

## Gebührenfestsetzung 2022

Für das Jahr 2022 wird vorgeschlagen, die Gebühr für den Wochenmarkt weiterhin auf 1,70 Euro pro laufenden Meter festzusetzen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sach- und Rechtslage.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Entfällt.

### **Anlagen:**

Keine.



## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2021/180**

freigegeben am **11.11.2021**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

**Datum: 19.10.2021**

### **Kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2022**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.11.2021	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	07.12.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2021	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser wird für das Jahr 2022 auf 0,30 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche festgesetzt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Basis für die Kostenrechnung sind Kosten und Erlöse, die die Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser insgesamt betreffen, also auch die Werte, die den Bereich der Straßenentwässerung umfassen. Diese Gesamtkosten und -erlöse werden im anliegenden Betriebsabrechnungsbogen dargestellt.

Aus diesen Kosten und Erlösen werden die gebührenrelevanten Kosten über einen zu ermittelnden Verteilungsschlüssel herausgerechnet, d. h., bei der Gebührenkalkulation bleiben die Kosten unberücksichtigt, die auf die Straßenentwässerung entfallen. Nachstehend wird dies noch näher erläutert.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2022 sind das Ergebnis 2019, das vorläufige Ergebnis 2020, die Nachkalkulation 2021 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2022.

## Entwicklung Gesamtaufwendungen

	<b>Ergebnis 2019</b>	<b>Vorläufiges Ergebnis 2020</b>	<b>Nachkalkulation 2021</b>	<b>Kalkulation 2022</b>
Sachl. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	260.289,94 €	283.223,07 €	387.570,00 €	617.470,00 €
Abschreibungen	292.383,52 €	293.484,89 €	333.245,00 €	338.391,00 €
Kalkulatorische Zin- sen	193.220,84 €	47.687,37 €	30.300,00 €	27.890,00 €
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>745.894,30 €</b>	<b>624.395,33 €</b>	<b>751.115,00 €</b>	<b>983.751,00 €</b>

Die Kosten gegenüber 2021 steigen um insgesamt rund 232.600 Euro. Im Folgenden wird auf wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr eingegangen:

### Betriebs- und Verwaltungsaufwand

Im Rahmen der Starkregenvorsorge sind in den Haushalt 2022 entsprechende Maßnahmen aufgenommen worden, die auch in die Kalkulation der Niederschlagswassergebühr für 2022 einfließen.

Hierzu gehören unter anderem die Erstellung einer Starkregensimulation und eine digitale Bestandsaufnahme der Regenwasserschächte. Die Maßnahmen hierfür belaufen sich auf insgesamt 100.000 Euro. Zudem wird der Ansatz für erforderliche Kanalspülungen um 90.000 Euro erhöht. Des Weiteren musste das Budget für Kanalreparaturen um 40.000 Euro aufgestockt werden.

### Abschreibungen

Die Abschreibungen liegen auf dem Niveau des Vorjahres.

### Kalkulatorische Zinsen

Der kalkulatorische Zinssatz wird für 2022 auf 0,21 % festgelegt.

## Aufteilung Kosten Straßen- und Grundstücksentwässerung

Für das Jahr 2022 wird von versiegelten Grundstücksflächen in Höhe von 2.066.678 qm ausgegangen. Dem gegenüber stehen gewichtete Verkehrsflächen (Flächen der Straßenentwässerung) von 574.000 qm. Diese Werte sind mit dem Mittelwert der Niederschlagsmenge (Wetterstation Bremen) von 0,6328 m zu multiplizieren.

Der so erhaltene Wert des abgeflossenen Regenwassers pro qm ist ins Verhältnis zu setzen. Für den gebührenrelevanten Bereich ergibt sich ein Prozentsatz von 78,26 %, auf die Straßenentwässerung entfällt 21,74 %.

	<b>Flächen in qm</b>	<b>Regenhöhe in m</b>	<b>abgeflossenes Regenwasser in cbm</b>	<b>Prozentanteil</b>
Versiegelte Grund- stücksflächen	2.066.678	0,6328	1.307.793,71	78,26 %
Versiegelte Verkehrs- flächen	574.000	0,6328	363.227,20	21,74 %

Die ermittelten Prozentwerte sind auf den oben festgestellten Verwaltungs- und Betriebsaufwand von 617.470 Euro anzuwenden, um die gebührenrelevanten Kosten und die Kosten der Straßenentwässerung festzustellen.

Die Kosten für Abschreibungen und Zinsen können der gebührenrelevanten Seite und der Seite der Straßenentwässerung direkt zugeordnet werden. Einnahmen für Genehmigungsgebühren können beim gebührenrelevanten Anteil direkt in Höhe von 3.000 Euro abgezogen werden.

	<b>Niederschlags- wasser</b>	<b>Straßen- entwässerung</b>	<b>gesamt</b>
Aufteilung	78,26 %	21,74 %	100 %
Sächlicher Verw.- u. Betriebsaufwand	483.232,00 €	134.238,00 €	617.470,00 €
Abschreibungen	188.637,00 €	149.754,00 €	338.391,00 €
Kalkulatorische Zinsen	12.240,00 €	15.650,00 €	27.890,00 €
Abzgl. Erträge	-3.000,00 €	0,00 €	-3.000,00 €
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>681.109,00 €</b>	<b>299.642,00 €</b>	<b>980.751,00 €</b>

Es ergeben sich somit gebührenrelevante Kosten in Höhe von 681.109 Euro.

Der Betrag von 299.642 Euro für die Straßenentwässerung muss vom Produkt „Niederschlagswasser“ zum Produkt „Gemeindestraße“ verrechnet werden.

### **Erträge/Festsetzung der Gebühr**

Bei gebührenrelevanten Kosten in Höhe von 681.109 Euro und einer versiegelten Grundstücksfläche von 2.066.678 qm ergibt sich unter Berücksichtigung eines noch abzubauenen Überschusses in Höhe von rund 54.000 Euro ein Gebührensatz von 0,30 Euro (gerundet).

Bei Berücksichtigung einer versiegelten Grundstücksfläche von 2.066.678 qm ergeben sich bei einem Gebührensatz von 0,30 Euro Gebühreneinnahmen in Höhe von rund 620.000 Euro.

Unter Berücksichtigung der Kosten in Höhe von 681.109 Euro ergibt sich für 2022 ein Defizit in Höhe von 61.109 Euro.

Aufwendungen	681.109,00 €
Erträge	620.000,00 €
Defizit 2022	-61.109,00 €

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2019 bis 2022:

## Entwicklung und Fortschreibung

Jahr	Satz in €	Gebührenpflichtige Fläche in qm	Gebührenaufkommen in €	Kosten in €	Überschuss/Defizit in €	Fortschreibung in €
2019	Ergebnis					
	0,23	1.990.595	454.012,90	448.925,14	5.087,76	21.634,95
2020	Vorläufiges Ergebnis					
	0,23	2.025.626	464.461,32	406.351,58	58.109,74	79.744,69
2021	Nachkalkulation					
	0,23	2.031.678	474.900,00	500.630,50	-25.730,50	54.014,19
2022	Kalkulation					
	0,30	2.066.678	620.000,00	681.109,00	-61.109,00	-7.094,81

Ende 2022 ist zum jetzigen Stand von einem geringen Defizit von rund 7.100 Euro auszugehen.

### Gebührenfestsetzung 2022

Für das Jahr 2022 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser auf 0,30 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche festzusetzen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

### Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

### Anlagen:

1. Betriebsabrechnungsbogen 2022

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2021/182**

 freigegeben am **16.11.2021**
**Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

**Datum: 19.10.2021**

### **Kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2022**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.11.2021	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	07.12.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2021	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird für das Jahr 2022 auf 2,40 Euro je cbm Abwasser festgesetzt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2022 sind das Ergebnis 2019, das vorläufige Ergebnis 2020, die Nachkalkulation 2021 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2022.

#### **Aufwendungen**

	<b>Ergebnis 2019</b>	<b>Vorläufiges Ergebnis 2020</b>	<b>Nach- kalkulation 2021</b>	<b>Kalkulation 2022</b>
Sachl. Verw.- u. Betriebsaufwand	1.249.716,06 €	1.340.330,14 €	1.209.920,00 €	1.368.290,00 €
Abschreibungen	715.305,15 €	718.124,61 €	755.575,00 €	758.357,00 €
Kalkulatorische Zinsen	133.309,80 €	32.730,57 €	20.800,00 €	19.900,00 €
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>2.098.331,01 €</b>	<b>2.091.185,32 €</b>	<b>1.986.295,00 €</b>	<b>2.146.547,00 €</b>

Die kalkulierten Kosten steigen gegenüber 2021 insgesamt um rund 160.000 Euro. Im Folgenden werden die wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Vorjahr kurz erläutert.

#### Sachlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die für 2022 eingeplanten Personalkosten steigen insgesamt um rund 35.000 Euro. Unter anderem schlägt sich hier die geplante vorübergehende Weiterbeschäftigung des Auszubildenden „Fachkraft für Abwassertechnik“ nach Abschluss der Ausbildung in 2022 (Befristung auf ein Jahr) nieder.

Der Ansatz für erforderliche Kanalspülungen muss für 2022 um 40.000 Euro erhöht werden. Zudem müssen dem Budget für Kanalreparaturen zusätzliche 30.000 Euro zur Verfügung gestellt werden.

#### Abschreibungen

Die Abschreibungen liegen auf dem Niveau des Vorjahres.

#### Kalkulatorische Zinsen

Der kalkulatorische Zinssatz wird für 2022 auf 0,21 % festgelegt.

### **Erträge**

Im Rahmen der Schmutzwasserbeseitigung fallen neben den eigentlichen Gebühreneinnahmen auch Genehmigungsgebühren für erteilte Erlaubnisse zur Einleitung von Abwasser an. Für 2021 wird hier mit Genehmigungsgebühren in Höhe von 3.000 Euro kalkuliert. Daneben sind Kosten in Höhe von 6.000 Euro aus der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Aufbereitung der Klärschlammmenge zu verrechnen. Diese Erträge mindern vorab die Aufwendungen.

Aufwendungen gesamt	2.146.547,00 €
Erträge	9.000,00 €
<b>Gebührenrelevante Kosten</b>	<b>2.137.547,00 €</b>

### **Festsetzung der Gebühr**

Voranzustellen ist, dass zum 31.12.2017 noch ein fortzuschreibender Gebührenüberschuss von über 1.000.000 Euro bestand. Um diesen hohen Überschuss entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes schneller abzubauen, wurde beschlossen, die Gebühr für 2018 auf 2,00 Euro abzusenken. Dieser Gebührensatz konnte bis 2020 beibehalten werden. Für 2021 wurde die Gebühr bereits auf 2,10 Euro angehoben.

Der fortgeschriebene Überschuss ist Ende 2021 voraussichtlich komplett abgebaut. Es zeichnet sich sogar ein fortzuschreibendes Defizit in einer Größenordnung von rund 50.000 Euro ab. Somit können keine Überschüsse aus Vorjahren in die Gebührenkalkulation einfließen, sondern es fließen bereits Defizite in die Kalkulation ein.

Der Maßstab für die Berechnung des Gebührensatzes ist die Abwassermenge. Aufgrund der bisherigen Entwicklung wird für 2022 mit einer Abwassermenge von 910.000 cbm kalkuliert. Bei gebührenrelevanten Kosten in Höhe von 2.137.547 Euro und einem zu berücksichtigenden Defizitausgleich von 50.000 Euro sowie einer Abwassermenge von 910.000 cbm ergibt sich für 2022 ein Gebührensatz in Höhe von 2,40 Euro pro cbm Abwasser.

### **Entwicklung und Fortschreibung**

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2019 bis 2022:

	<b>2019 (Ergebnis)</b>	<b>2020 (vorl. Ergebnis)</b>	<b>2021 (Nachkalkulation)</b>	<b>2022 (Kalkulation)</b>
Aufwendungen	2.098.331,01 €	2.091.185,32 €	1.986.295,00 €	2.146.547,00 €
Erträge	1.823.280,55 €	1.796.986,62 €	1.878.800,00 €	2.193.000,00 €
<b>Saldo</b>	<b>-275.050,46 €</b>	<b>-294.198,70 €</b>	<b>-107.495,00 €</b>	<b>46.453,00 €</b>
<b>Überschuss/ Defizit Fort- schreibung</b>	<b>351.343,77 €</b>	<b>57.145,07 €</b>	<b>-50.349,93 €</b>	<b>-3.896,93 €</b>

Zum 31.12.2022 ist zum jetzigen Stand von einem minimalen Defizit in Höhe von rund 3.900 Euro auszugehen.

### Gebührenfestsetzung 2022

Für das Jahr 2022 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die „zentrale Abwasserbeseitigung“ auf 2,40 Euro pro cbm Abwasser festzusetzen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

### Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

### Anlagen:

1. Betriebsabrechnungsbogen 2022

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2021/184**

freigegeben am **12.11.2021**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

**Datum: 19.10.2021**

### **Kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensätze 2022**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.11.2021	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	07.12.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2021	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Die Gebührensätze für die öffentliche Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung werden für das Jahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                                |             |
|--------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) bei Hauskläranlagen<br>je cbm angefallenen Abwassers/Fäkalschlamm           | 115,00 Euro |
| b) bei abflusslosen Sammelgruben<br>je cbm angefallenen Abwassers/Fäkalschlamm | 102,50 Euro |

**Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeinde Rastede betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2022 sind das Ergebnis 2019, das vorläufige Ergebnis 2020, die Nachkalkulation 2021 (auf Basis von Planwerten) und für 2022 die entsprechenden Mittelanmeldungen.

**Abfuhrmengen**

Jahr	2017 (Erg.)	2018 (Erg.)	2019 (Erg.)	2020 (vorl. Erg.)	2021 (Kalkulation)	2022 (Kalkulation)
Menge in cbm	472	456,74	660	547	490	490



Die Abfuhrmenge ist der Maßstab für die Berechnung der Gebühr. Zwar liegen 2019 und 2020 höhere Abfuhrmengen vor, dennoch sollte aufgrund der bisherigen Entwicklung der Abfuhrmenge in 2021 die Abfuhrmenge für 2022 nicht nach oben angepasst werden.

## Aufwendungen

	Ergebnis 2019	vorl. Ergebnis 2020	Nachkalkulation 2021	Kalkulation 2022
Fahrtkosten	16.705,97 €	12.905,54 €	13.200 €	13.200,00 €
Kosten der Reinigung	778,79 €	672,81 €	529,20 €	550,00 €
Verschmutzungszuschlag	7.760,96 €	5.904,64 €	5.206,50 €	5.450,00 €
Kosten Fäkalschlammannahme	2.090,70 €	1.595,82 €	1.531,23 €	1.490,00 €
Personalkosten Verwaltung	12.803,04 €	10.548,83 €	13.200,00 €	12.400,00 €
Regiekosten Verwaltung	16.846,92 €	15.285,31 €	19.300,00 €	20.900,00 €
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>56.986,38 €</b>	<b>46.912,95 €</b>	<b>52.966,93 €</b>	<b>53.990,00 €</b>

Die Gesamtaufwendungen steigen gegenüber 2021 um rund 1.000 Euro und liegen 2022 somit leicht über dem Niveau des Vorjahres. Im Folgenden werden folgende Positionen kurz erläutert:

### Kosten der Fäkalschlammannahme

Die Kosten für die Fäkalschlammannahme setzen sich aus den Abschreibungskosten und den Kosten der kalkulatorischen Verzinsung zusammen. 2022 wird das Anlagevermögen mit einem Zinssatz von 0,21 % verzinst (2021 = 0,33 %).

### **Erträge/Festsetzung der Gebühr**

Werden die Kosten in Höhe von 53.990 Euro auf die jeweils kalkulierte Fäkalschlammmenge aufgeteilt, ergibt sich ein Gebührensatz für Kleinkläranlagen in Höhe von 111,19 Euro und für abflusslose Sammelgruben in Höhe von 99,08 Euro. Diese Gebührensätze berücksichtigen jedoch noch nicht den Abbau der fortgeschriebenen Defizite zum 31.12.2021 in Höhe von rund 18.700 Euro.

Vor dem Hintergrund, dass der Gebührenzahler durch die eigentlich erforderliche Gebührenhöhe (unter Einbeziehung der fortgeschriebenen Defizite) nicht zu stark belastet werden soll, schlägt die Verwaltung vor, den Gebührensatz für Kleinkläranlagen in Höhe von 115 Euro/cbm und den Gebührensatz für abflusslose Sammelgruben in Höhe von 102,50/cbm Euro festzusetzen. Dies entspricht gegenüber den festgesetzten Gebührensätzen 2021 jeweils eine Erhöhung um 5,00 Euro/cbm.

Bei den vorgeschlagenen Gebührensätzen ergeben sich insgesamt Erträge in Höhe von 55.850 Euro.

	Ergebnis 2019	vorläufiges Ergebnis 2020	Nachkalkulation 2021	Kalkulation 2022
Hauskläranlagen	98,00 €	108,00 €	110,00 €	115,00 €
Abflusslose Sammelgruben	77,50 €	87,50 €	97,50 €	102,50 €
<b>Erträge</b>	<b>55.985,75 €</b>	<b>58.790,00 €</b>	<b>53.400,00 €</b>	<b>55.850,00 €</b>

### **Entwicklung und Fortschreibung**

Bei den genannten Gebührensätzen ergibt sich somit für 2022 ein Überschuss in Höhe von 1.860 Euro.

Aufwendungen	53.990,00 €
Erträge	55.850,00 €
<b>Überschuss</b>	<b>1.860,00 €</b>

Auch wenn in der Kalkulation ein Überschuss in Höhe von 1.860 Euro ausgewiesen werden kann, ein deutlicher Abbau der bis zum 31.12.2021 fortgeschriebenen Defizite kann damit nicht erreicht werden. Im Rahmen der Kalkulation für 2022 wird von einer Defizitfortschreibung zum 31.12.2022 in Höhe von 16.832,78 Euro ausgegangen.

	2019	2020	2021	2022
Jahresergebnis	-1.000,64 €	11.877,05 €	433,07 €	1.860,00 €
Fortschreibung	-31.002,90 €	-19.125,85 €	-18.692,78 €	-16.832,78 €

### Gebührenfestsetzung 2022:

Für das Jahr 2022 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die „dezentrale Abwasserbeseitigung“ bei Hauskläranlagen auf 115 Euro/cbm angefallenen Abwassers sowie bei abflusslosen Sammelgruben auf 102,50 Euro/cbm angefallenen Abwassers festzusetzen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

### Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

### Anlagen:

Keine.

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2021/199**

freigegeben am **18.11.2021**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

**Datum: 16.11.2021**

### **Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung - Gebührensatzung 2022**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.11.2021	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	07.12.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2021	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze 2022 wird beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Erläuterungen zu den Gebührensätzen sind in folgenden Vorlagen enthalten:

- 2021/176 - Festsetzung des Gebührensatzes 2022 für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung
- 2021/180 - Festsetzung des Gebührensatzes 2022 für die kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung
- 2021/182 - Festsetzung des Gebührensatzes 2022 für die kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- 2021/184 - Festsetzung der Gebührensätze 2022 für die kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Entfällt.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Entfällt.

**Anlagen:**

Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze 2022.

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2021/138**

freigegeben am **09.11.2021**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Wiechering, Jens

**Datum: 14.09.2021**

### **4. Änderung des Bebauungsplans 16 - Nethen**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	06.12.2021	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	07.12.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2021	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 04.10.2021 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die 4. Änderung des Bebauungsplans 16 mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenverdichtung in die verbindliche Bauleitplanung wird die 4. Änderung des Bebauungsplans 16 durchgeführt. Der Geltungsbereich umfasst die Wohngebiete rund um die Tulpenstraße, Liliestraße, Rosenstraße, Nelkenstraße und einen Teilbereich vom Heideweg.

Im Zuge des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung (s. Vorlage 2019/128) wurde der Bereich als „grüne Zone“ mit geringer städtebaulicher Dichte gekennzeichnet.

Für diesen Geltungsbereich wird mit der 4. Änderung des Bebauungsplans 16 ein Vollgeschoss zugelassen, welches eine Firsthöhe von 9,0 m vorsieht, wobei die Traufhöhe 4,50 m nicht überschreiten darf.

Die Dachneigung im Teilbereich A (nördlich der Rosenstraße) wird bis 30° zugelassen. Für die übrigen Grundstücke (= Teilbereich B) muss die Dachneigung zwischen 30° und 55° betragen. Die Anzahl der Wohneinheiten wird in Abhängigkeit zur Grundstücksgröße limitiert, wobei das Höchstmaß von zwei Wohneinheiten je Gebäude nicht überschritten werden darf.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich redaktionelle Hinweise gegeben, die überwiegend in die Satzung aufgenommen wurden.

Auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschläge kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Keine, da die Baurechte zuvor schon bestanden haben und jetzt nur näher differenziert, aber nicht ausgeweitet wurden.

### **Anlagen:**

1. Abwägungsvorschläge
2. Satzung
3. Begründung
4. Geltungsbereich

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2021/139**

freigegeben am **09.11.2021**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Wiechering, Jens

**Datum: 14.09.2021**

### **1. Änderung des Bebauungsplans 36 - Hahn-Lehmden**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	06.12.2021	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	07.12.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2021	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 04.10.2021 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplans 36 mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenverdichtung in die verbindliche Bauleitplanung wird die 1. Änderung des Bebauungsplans 36 durchgeführt. Der Geltungsbereich umfasst das Wohn- und Mischgebiet rund um die Wilhelmshavener Straße, Schlehenweg, Nethener Weg und Sanddornweg.

Im Zuge des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung (s. Vorlage 2019/128) wurde der Bereich im Wesentlichen als „grüne Zone“ mit geringer städtebaulicher Dichte, der Bereich entlang der Wilhelmshavener Straße als zentraler Versorgungsbereich und im südlichen Teil des Geltungsbereiches (Eckbereich Wilhelmshavener Straße/ Nethener Weg) als „blaue Zone“ mit mittlerer städtebaulicher Dichte gekennzeichnet.

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes 1 (= grüne Zone) mit geringer städtebaulicher Dichte ist nach wie vor ein Vollgeschoss vorgesehen. Zusätzlich – orientiert am vorhandenen Gebäudebestand – wird nunmehr eine Traufhöhe von 4,50 m und eine Firsthöhe von 9,0 m berücksichtigt. Die Anzahl der Wohneinheiten wird in Abhängigkeit zur Grundstücksgröße limitiert, wobei das Höchstmaß von zwei Wohneinheiten je Gebäude nicht überschritten werden darf.

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes 2 (= blaue Zone) mit mittlerer städtebaulicher Dichte sowie des Mischgebietes wird eine maximale Gebäudehöhe von 10,50 m und eine Traufhöhe von max. 6,50 m zugelassen. Bei maximal zweigeschossiger Bauweise werden Staffelgeschosse ausgeschlossen. Im ausgebauten Dach ist Wohnraum jedoch weiterhin zulässig. Die Anzahl der Wohneinheiten wird in Abhängigkeit zur Grundstücksgröße limitiert, wobei das Höchstmaß von acht Wohneinheiten je Gebäude nicht überschritten werden darf.

Die Dachneigung in den allgemeinen Wohngebieten 1 und 2 muss mindestens 20° betragen und ist als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach herzustellen.

Auch im Mischgebiet ist ein sichtbar geneigtes Dach mit mindestens 20° festgesetzt. Hier sind lediglich rot bis rotbraune, anthrazitfarbene Töne sowie nicht glänzende Tondachziegel oder Betondachsteine zulässig.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich redaktionelle Hinweise gegeben, die überwiegend in die Satzung aufgenommen wurden.

Auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschläge kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Keine, da Baurechte zuvor schon bestanden haben und jetzt nur näher differenziert, aber nicht ausgeweitet wurden.

### **Anlagen:**

1. Abwägungsvorschläge
2. Satzung
3. Begründung
4. Geltungsbereich



## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2021/088**

freigegeben am **07.06.2021**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

**Datum: 20.05.2021**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 - Gewerbeflächen Moorweg**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	21.06.2021	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	28.06.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2021	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 21.06.2021 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 einschließlich Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen

#### **Sach- und Rechtslage:**

Wie bereits zum Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 berichtet, ist zur Standortverlagerung eines Gewerbebetriebes die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens im Bereich nördlich der Raiffeisenstraße in Leuchtenburg notwendig (Vorlage 2020/173). Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 erfolgt parallel zur 80. Flächennutzungsplanänderung. Auf die Vorlage 2021/027 wird insoweit verwiesen.

Derzeit ist der Gewerbebetrieb an der Kleibroker Straße ansässig, an dem keine weiteren räumlichen Erweiterungspotenziale vorhanden sind. Darüber hinaus ist der bestehende Standort auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht mehr entwicklungsfähig.

Der Vorhabenträger plant daher die Errichtung eines Entsorgungsfachbetriebes im Plangebiet nördlich der Raiffeisenstraße. Neben dem Entsorgungsfachbetrieb werden weitere zur Unternehmensgruppe zugehörige Unternehmen aus dem Bereich Bau, Haustechnik und Zimmerei auf dem Gelände ansässig.

Die für den Neubau durch der Gemeinde Rastede zur Verfügung gestellten Flächen am Moorweg (angrenzend zur BAB 29) stellen aktuell im Wesentlichen noch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie vereinzelte Wohnbebauung dar.

Das gesamte Bauprojekt zieht sich über verschiedene Grundstücke, die durch eine öffentliche Straße in Nord-Süd Ausrichtung voneinander geteilt werden. Das kleinere Grundstück, welches westlich der Straße angelegt wird, ist ausschließlich als Stellplatzanlage eingeplant. Das östlich der Straße gelegene, größere Grundstück wird mit insgesamt neun verschiedenen Gebäuden geplant.

Neben den benannten Gebäuden wird auf dem Gelände des Vorhabenträgers der Recyclinghof des Landkreises Ammerland untergebracht werden.

Im nördlich gelegenen Teilbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird ein Regenrückhaltebecken errichtet.

Die Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 sind in den bisherigen Beratungen umfangreich erläutert worden (siehe Vorlagen 2020/173 und 2021/031).

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend Hinweise gegeben.

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit hat der BUND Ammerland erstmalig eine Stellungnahme abgegeben, die sich schwerpunktmäßig mit dem Flächenverbrauch sowie dem Thema Klimaschutz beschäftigt.

Die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Inhaltliche Änderungen waren infolge der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich, sodass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Nähere Ausführungen werden in der Sitzung am 21.06.2021 gegeben.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Durch die Versiegelung und Überbauung der künftigen Bauflächen werden die lokalen Klimabedingungen verändert sowie klima- und energierelevante Ressourcen in Anspruch genommen.

Die Kaltluftbildung wird eingeschränkt, die Aufwärmung der Flächen bei Sonneneinstrahlung verstärkt. Infolge der größeren Oberflächenrauigkeit werden die mittleren Windgeschwindigkeiten verringert.

Über das unmittelbare Plangebiet hinaus werden jedoch keine wesentlichen Auswirkungen prognostiziert, da auch in einer Größe von fast 39.000 m<sup>2</sup> innergebietliche Grün- und Maßnahmenflächen zum Erhalt und zum Ausgleich wertvoller und klimarelevanter Gehölz- und sonstiger Vegetationsstrukturen festgesetzt werden. Jedoch verbleiben versiegelungsbedingte Änderungen der lokalen Klimafunktionen, die im Zusammenhang mit weiteren, externen Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind.

### **Anlagen:**

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19
  - 2.1 Gebäudeabmessungen I bis VII
  - 2.2 Projektbeschreibung des Vorhabenträgers
3. Begründung einschließlich Umweltbericht
4. Biotoptypenplan Februar 2021
5. Faunistisches Gutachten zur 80. Flächennutzungsplanänderung
6. Entwässerungskonzept Oberflächenwasser, Erschließung
7. Verkehrsuntersuchung Gewerbegebiet Moorweg (Erweiterung)
8. Schalltechnischer Bericht

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2021/212**

freigegeben am **01.12.2021**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

**Datum: 01.12.2021**

### **Luftqualität in Schulen und Kindertagesstätten - Antrag DIE LINKE**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.12.2021	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Ohne.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit Schreiben vom 30.11.2021 hat das Ratsmitglied Timo Merten (DIE LINKE) den Antrag gestellt, den Beratungsgegenstand „Luftqualität in Schulen und Kindertagesstätten“ in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung am 13.12.2021 aufzunehmen.

Auf Grundlage des § 4, Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Rastede ist dies grundsätzlich möglich, sofern ein entsprechender Antrag schriftlich spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei dem Bürgermeister eingegangen ist.

Hinsichtlich des Beratungsgegenstandes „Luftqualität in Schulen und Kindertagesstätten“ wird auf die Vorlagen 2021/135, 2021/135A, 2021/202 und 2021/202A verwiesen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Beschlussvorlagen 2021/135 und 2021/135A.

#### **Auswirkungen auf das Klima:**

Siehe Beschlussvorlagen 2021/135 und 2021/135A.

**Anlagen:**

Antrag DIE LINKE